

EINGEGANGEN

08. FEB. 2024



LANDGESELLSCHAFT

Mecklenburg-Vorpommern mbH



FLÄCHENAGENTUR
gemäß § 14 ÖkoKto VO M-V

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Walther-Rathenau-Str. 8a · 17489 Greifswald

Anumar GmbH
Haunwöhrer Str. 21
85051 Ingolstadt

Außenstelle Greifswald
Walther-Rathenau-Str. 8a · 17489 Greifswald
Telefon 03834 832-0
Fax 03834 832-25
landgesellschaft.hgw@lgmv.de

Zentrale
Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon 03866 404-0
Fax 03866 404-490
landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de

Bearbeiterin: Frau Cathleen Schulz
☎ (03834) 832-47
✉ cathleen.schulz@lgmv.de

Datum: 12.02.2024

Kurzmitteilung

Betreff: Vereinbarungen über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto „Renaturierung Polder III Bad Sülze“ vom 06.02./09.02.2024

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück |
| <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> zuständigkeitshalber |
| <input type="checkbox"/> gegen Rückgabe | <input type="checkbox"/> im Nachgang zum Bezugsschreiben |

mit der Bitte um

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Unterzeichnung | <input type="checkbox"/> Rücksprache |
| <input type="checkbox"/> Anruf | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung |

Sehr geehrte Frau Schulz,

in der Anlage erhalten Sie das Original der unterzeichneten Vereinbarung.

Im Auftrag

C. Schulz

Vereinbarung

über den Verkauf von Kompensationsflächenäquivalenten aus dem Ökokonto VR-011 „Renaturierung Polder III Bad Sülze“

zwischen
der

Anumar GmbH
Hauwöhler Str. 21
85051 Ingolstadt

vertreten durch den Geschäftsführer Markus Brosch

nachstehend – **Vorhabenträger** – genannt,

und
der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a,
19067 Leezen

vertreten durch die Geschäftsführung

nachstehend - **Landgesellschaft** – genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landgesellschaft ist Träger des Ökokontos VR-011 „Renaturierung Polder III Bad Sülze“ einer Ökokontomaßnahme gemäß §12 Abs. 5 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - NatSchAG M-V. Als Träger des Ökokontos verfügt die Landgesellschaft über Kompensationsflächenäquivalente, die sie an Dritte übertragen kann.
- (2) Der Vorhabenträger beabsichtigt die „**Errichtung einer Solarparks in Neuendorf A**“.
- (3) Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz, diese wird voraussichtlich **im 2. Quartal 2024** erteilt. Es entsteht für den Vorhabenträger eine Kompensationsverpflichtung gemäß Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- von voraussichtlich **278.028** (m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Landgesellschaft unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung von der Entscheidung der Genehmigungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (4) Diese Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers kann unter anderem durch den Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten erfüllt werden.
- (5) Aus der o.g. Ökokontomaßnahme verkauft die Landgesellschaft an den Vorhabenträger KFÄ im Umfang von **278.028** (m²) und tritt diese an den Vorhabenträger ab. Die Landgesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Eignung der zur Verfügung gestellten Maßnahme für den Ausgleichszweck des Vorhabenträgers, diese ergibt sich ausschließlich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die prinzipielle Eignung der Ökokontomaßnahme als Ausgleich für den oben beschriebenen Eingriff wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde bestätigt.
- (6) Der Vorhabenträger nimmt die Abtretung mit Unterzeichnung dieses Vertrages an.

§ 2 Laufzeit

Die Reservierung hat eine Laufzeit von zunächst 12 Monaten ab Unterzeichnung. Eine einvernehmliche Verlängerung um 6 Monate kann vom Vorhabenträger bis spätestens 3 Monate vor Laufzeitende beantragt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, endet die Vereinbarung mit der Folge des § 4 Satz 4.

§ 3 Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Die Vergütung für die Übertragung der KFÄ gem. § 1 Abs. 5 beträgt **2,50 €** je KFÄ.

Dies entspricht einem Kaufpreis **von**

695.070,00 €

(In Worten: **sechshundertfünfundneunzig** 00/100 Euro), zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe.

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 ist wie folgt fällig:

5% **34.753,50 €** zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 2 Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung **als Reservierungsentgelt**

95% **660.316,50 €** zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer bis 2 Wochen nach Vorlage der Genehmigung gemäß §1 Abs.3.

- (3) Die Landgesellschaft wird dem Vorhabenträger nach Unterzeichnung der Vereinbarung entsprechende Rechnungen übermitteln.

- (4) Zahlungen an die Landgesellschaft sollen auf das folgende Konto erfolgen:

Bank: Deutsche Kreditbank
 IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66
 BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: **K1080018**

- (5) Nach Zahlung des Reservierungsentgeltes wird die Landgesellschaft die verbindliche Reservierung förmlich schriftlich gemäß § 9 Abs.3 Ökokonto VO M-V bestätigen.

- (6) Sollte sich im Genehmigungsverfahren eine Verringerung des diesem Vertrag zu Grunde liegenden Kompensationsumfangs von insgesamt **278.028 m² KFÄ** gemäß § 1 Abs. 3 ergeben, verändert sich die Vergütung gemäß Abs. 1 auf der Grundlage eines Preises von 2,50 €/m² KFÄ entsprechend.

- (7) Die Übertragung der KFÄ steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Vergütung gem. Abs. 1.

§ 4 Auflösende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Vorhabens durch die zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 3

Wird die Genehmigung endgültig verweigert, ist dieser Vertrag nicht durchführbar; gegenseitige Rechte und Pflichten der Parteien hieraus bestehen nicht mehr.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Eintritt der Bedingung nicht bis spätestens **15.02.2025** erfolgt ist und eine Vertragsverlängerung nicht vereinbart wurde.

§ 5 Sonstiges

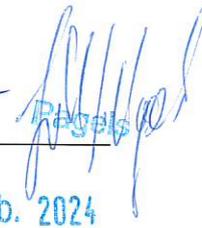
- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.
- (3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass im Rahmen der Bearbeitung des Vertrages personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)) verarbeitet werden. Dem Vertragspartner ist weiterhin bekannt, dass ihm grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zustehen. Weitere Informationen sind zu finden unter <https://www.lgm.v.de/datenschutz>.
- (4) Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und die Landgesellschaft. Die Vereinbarung umfasst 3 Seiten.

Anumar GmbH

Landgesellschaft MV mbH



Ingolstadt, den 06.02.2024


Degen-Lesske

Regels

Leezen, den

09. Feb. 2024